

TOP 18:

Vereinbarung vom 28. März 2017 zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Gemeinsamen Zentrum Passau

Drucksache: 555/17

I. Zum Inhalt der Vereinbarung

Mit der Vorlage sollen die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der (Kooperations-)Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Polizeien Deutschlands und Österreichs im "Gemeinsamen Zentrum Passau" geschaffen werden.

Im November 2015 war zunächst das "Polizeikooperationszentrum Passau" für (grenz-)polizeiliche Zusammenarbeit als Reaktion auf die Migrationslage eingerichtet worden. Seit Abflauen des Flüchtlingszuzugs beschäftigen sich die dort tätigen bayerischen, österreichischen und Bundes-Polizisten vor allem mit der Bekämpfung von Drogenschmuggel und Autodiebstahl. Da die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt haben, dass die Zusammenarbeit einen großen Mehrwert bietet, soll sie als Dauereinrichtung fortgesetzt, erweitert und vertieft werden.

Die Zusammenarbeit soll dabei insbesondere folgende Bereiche umfassen:

- Austausch und Weiterleitung von Informationen, die den Zuständigkeitsbereich der Behörden in Baden-Württemberg und Bayern einerseits sowie Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Oberösterreich andererseits betreffen;
- gegenseitige Unterstützung bei der Analyse weitergeleiteter Informationen;
- Unterstützung bei der
 - Erstellung gemeinsamer Lagebilder anhand vereinbarter einheitlicher Standards,
 - Vorbereitung, Stellung, Beantwortung und Weiterleitung von Ersuchen im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung sowie bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung,
 - Bekämpfung der irregulären Migration,
 - Koordinierung von Einsätzen,

- Vorbereitung und Koordinierung der Überstellung von Personen,
- Umsetzung von Maßnahmen im Fall der befristeten Wiedereinführung von Grenzkontrollen,
- Plausibilitätsprüfung von Dokumenten,
- Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Aus- und Fortbildung.

Ferner sollen jeweils ein deutscher und ein österreichischer Koordinator bestimmt werden, die die Entsendebehörden ihrer Staaten vertreten. Den Koordinatoren soll unter anderem der reibungslose Betrieb in dem "Gemeinsamen Zentrum", die Entscheidungsfindung für die Organisation und Abwicklung der laufenden Tätigkeiten, die Erarbeitung einer Geschäftsordnung sowie die gemeinsame Repräsentierung des "Gemeinsamen Zentrums Passau" obliegen.

Der Dienstbetrieb ist an sieben Tagen in der Woche 24-stündig vorgesehen.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Vereinbarung gemäß Artikel 59 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.